



Investitionsbank Schleswig-Holstein - Postfach 1128 - 24100 Kiel

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

*Kopie B97
Lied. D.
26.08.11*

Städtebauförderung
Carsten Jaensch
Tel. (0431) 9905-3287
Fax (0431) 9905-3241
carsten.jaensch@ib-sh.de
Kiel, 23.08.2011

bitte geben Sie stets an: 10162850 jae

1. **Zuwendungsbescheid**

**Städtebauförderungsprogramm
„Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“
Programmjahr 2011**

Städtebauliche Gesamtmaßnahme: Zukunftssicherung Daseinsvorsorge

Stadt Ratzeburg

- 1.1 Die Förderungsmittel des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ sind bestimmt in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demographischen Wandel betroffenen Räumen für Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Damit sollen kleine Städte und Gemeinden als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge bzw. in ihrer zentralörtlichen Funktion für die Zukunft handlungsfähig gemacht werden. Sie sind einzusetzen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge

Das Fördergebiet, innerhalb dessen die Förderungsmittel eingesetzt werden können, ist durch Beschluss der Gemeinde auf der Grundlage eines überörtlichen Konzeptes zur Sicherung der Daseinsvorsorge sowie eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB räumlich abzugrenzen.

Sofern das Sanierungsrecht für die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nicht erforderlich ist, kann die Abgrenzung auch durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebietes als Fördergebiet ist nicht zulässig.

Die Förderungsmittel können insbesondere eingesetzt werden für

- die Vorbereitung der Maßnahmen wie Erarbeitung (Fortschreibung) von verbindlich abgestimmten überörtlich oder regional integrierten Entwicklungskonzepten bzw. -strategien, welche insbesondere Aussagen zur Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten enthalten, die Bildung interkommunaler Netzwerke bzw. Stadt-Umland-Vernetzungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Prozesse der Diskussion, Abstimmung und Entscheidung über überörtlich oder regional integrierte Entwicklungskonzepte bzw. -strategien) einschließlich Bürgerbeteiligung,
- Investitionen zur Behebung städtebaulicher Missstände, insbesondere zur Anpassung der Infrastruktur aufgrund zurückgehender Bevölkerung und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter, die in der überörtlichen bzw. interkommunalen Abstimmung gemeinsam als dauerhaft erforderlich benannt sind.

Die hier bewilligten Förderungsmittel sind für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entsprechend der von der Stadtvertretung / Gemeindevertretung beschlossenen städtebaulichen Planung zweckbestimmt und schwerpunktmäßig für die Prioritätsmaßnahmen des abgestimmten Maßnahmenplans einzusetzen.

1.2 Höhe der Zuwendung

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein -IV 25- hat für Ihre städtebauliche Gesamtmaßnahme "**Zukunftssicherung Daseinsvorsorge**" mit Ankündigungserlass vom 27.05.2011 Förderungsmittel von gesamt 500.000,00 EUR vorgesehen.

Demzufolge bewilligt Ihnen die Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Art. 104 b Grundgesetz, §§ 164a, 164b BauGB, der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2011 und der Entscheidung des Innenministeriums -IV 25- für die Mitfinanzierung der o. g. städtebaulichen Gesamtmaßnahme

Förderungsmittel bis zu **gesamt**

500.000,00 EUR

und zwar

- a) aus den dem Lande im Programm 2011 zugeteilten Finanzhilfen des Bundes einen Zuschuss bis zu **gesamt**

250.000,00 EUR

(Euro in Buchstaben: zweihundertfünfzigtausend 00/100)

Vertragsnummer 7000162777

- b) aus Landesmitteln einen Zuschuss bis zu **gesamt**

250.000,00 EUR

(Euro in Buchstaben: zweihundertfünfzigtausend 00/100)

Vertragsnummer 7000162761.

1.3 Inanspruchnahme

- 1.3.1 Die bewilligten Förderungsmittel stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel des Landes. Sie können nach vorheriger Überweisung der im nachstehenden Gebührenbescheid unter 2. festgesetzten Verwaltungsgebühren zu entsprechenden Teilbeträgen wie folgt angefordert werden:

zu 1.2 a)	bis 31.10.2011 bis zu	10.000,00 EUR
	ab 01.01.2012 bis 31.10.2012 bis zu	50.000,00 EUR
	ab 01.01.2013 bis 31.10.2013 bis zu	70.000,00 EUR
	ab 01.01.2014 bis 31.10.2014 bis zu	70.000,00 EUR
	ab 01.01.2015 bis 31.10.2015 bis zu	50.000,00 EUR
zu 1.2 b)	bis 31.10.2011 bis zu	40.000,00 EUR
	ab 01.01.2012 bis 31.10.2012 bis zu	20.000,00 EUR
	ab 01.01.2013 bis 31.10.2013 bis zu	70.000,00 EUR
	ab 01.01.2014 bis 31.10.2014 bis zu	70.000,00 EUR
	ab 01.01.2015 bis 31.10.2015 bis zu	50.000,00 EUR

Für den Fall, dass die Voraussetzungen zur Anforderung nicht innerhalb dieser Zeiträume vorliegen, verfallen damit die Mittel.

Die kommunalen Eigenmittel (gesamt 250.000,00 EUR) haben zum Zeitpunkt der Verwendung der abgerufenen Bundes- und Landesmittel im Sondervermögen verfügbar zu sein.

Danach sind

für das Jahr 2011 bis zu	25.000,00 EUR
für das Jahr 2012 bis zu	35.000,00 EUR
für das Jahr 2013 bis zu	70.000,00 EUR
für das Jahr 2014 bis zu	70.000,00 EUR
für das Jahr 2015 bis zu	50.000,00 EUR bereitzustellen.

- 1.3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass gewährte Zuwendungen keinen Rechtsanspruch auf eine künftige Förderung entfalten. Aus dieser Bewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko ist bei der Umsetzung der Maßnahme, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Personal oder für Mietobjekte), zu berücksichtigen.

1.4 **Auszahlungsvoraussetzungen**

Die Förderungsmittel können unter Verwendung des dafür in der jeweils geltenden Fassung der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein vorgesehenen Formblattes (Anlage 6 StBauFR 2005) bei der Investitionsbank angefordert werden. Bei Anforderung vor Rechtsverbindlichkeit des Bescheides hat sich die Stadt/Gemeinde schriftlich mit dem Inhalt einverstanden zu erklären (gem. anliegendem Rechtsbehelfsverzicht).

Eine Anforderung von Förderungsmitteln ist nur zulässig, soweit Einnahmen aus der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Abtretungen sind ausgeschlossen.

1.5 **Rechtsgrundlagen des Bescheides**

Für den Einsatz und die Verwendung der Förderungsmittel gelten neben dem Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung, die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR) in der jeweils geltenden Fassung. Die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), insbesondere die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) in der jeweils geltenden Fassung, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden und Bestandteile dieser Bewilligung.

1.6 **Nebenbestimmungen**

1.6.1 Die geförderten Einzelmaßnahmen unterliegen einer Bindungsfrist. Vom Förderungszweck abweichende bauliche Veränderungen sowie Nutzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums -IV 25- und zwar nach Abschluss der Einzelmaßnahme (Zeitpunkt der Aufnahme ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung) innerhalb von

- 25 Jahren für die Fördertatbestände: Grunderwerb, Freilegung von Grundstücken, Herstellung und Änderung von Erschließungsmaßnahmen, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen,
- 15 Jahren für die Fördertatbestände: Umzug von Betrieben, sonstige Ordnungs-/Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Verlagerung von Betrieben sowie Neubebauung und Ersatzbauten,
- 10 Jahren für die Fördertatbestände: Modernisierung und Instandsetzung von baulichen Anlagen.

1.6.2 Die Förderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten und Förderprogramme nicht zur Verfügung stehen (Subsidiaritätsprinzip). Zuwendungen von anderer Seite sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. Zuschüsse des Landes und des Kreises zum Ausgleich mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinden werden hingegen den Eigenmitteln der Stadt/Gemeinde zugerechnet.

- 1.6.3 Einnahmen aus der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind nach den Regelungen über maßnahmebedingte Einnahmen der Städtebauförderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung ab Buchungstag/Wertstellungszeitpunkt des Zahlungseinganges innerhalb von 10 Werktagen dem Sonder-/Treuhandvermögen zuzuführen.

Die Eigenmittel der Stadt/Gemeinde sind spätestens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Ausgaben zu leisten sind, dem Treuhandvermögen bereitzustellen.

Erfolgt die Einzahlung auf dem Sonder-/Treuhandvermögen nicht fristgerecht, tritt nach Ablauf der Fälligkeit der Verzug ein. Die daraus resultierende Verzinsung erfolgt auf Grundlage von § 34 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 288 Absatz 1 Satz 1 BGB und § 247 BGB in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.6.4 Auf die Förderung durch Bund, Land und Gemeinde ist auf den Bauschildern und nach Fertigstellung sowie bei Druckerzeugnissen und Internetpräsentationen zur städtebaulichen Gesamtmaßnahme oder zu geförderten Einzelmaßnahmen in geeigneter Form hinzuweisen.

Hierbei sind die durch Bund und Land vorgegebenen Wortbildmarken zu verwenden, die beim Innenministerium anzufordern sind.

Die Wortbildmarken des Bundes und des Landes sind durch die Wortbildmarke der jeweiligen geförderten Gemeinde in gleicher Größe sowie einen Hinweis auf das jeweilige Programm der Städtebauförderung zu ergänzen.

Nach Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist die Förderung durch Bund, Land und Gemeinde dauerhaft durch Plaketten, Hinweistafeln usw. darzustellen. Dies gilt entsprechend nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen, sofern dies in der Einzelzustimmung festgelegt wurde.

1.7 **Abrechnung**

Abrechnungsgegenstand ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme. Die Abrechnung umfasst die Einzelmaßnahmenabrechnungen (Verwendungsnachweise), die Zwischenabrechnungen und die Schlussabrechnung. Bei Einzelmaßnahmen mit Zustimmungsvorbehalt bestimmt sich die Abrechnung nach den Städtebauförderungsrichtlinien in der zum Zeitpunkt der Zustimmung geltenden Fassung. Die Abrechnung einer nicht zustimmungspflichtigen Einzelmaßnahme richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns geltenden Städtebauförderungsrichtlinien. Verfahren und Form der Zwischenabrechnung bestimmen sich nach den in dem Jahr geltenden Städtebauförderungsrichtlinien auf das sich die Abrechnung (Jahr welches abgerechnet wird) bezieht. Verfahren und Form der Schlussabrechnung beziehen sich auf die in dem Jahr geltenden Städtebauförderungsrichtlinien, in welchem die Schlussabrechnung nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Städtebauförderungsrichtlinien und ggf. darüber hinaus ergangenen Entscheidungen des Innenministeriums -IV 25- vorzulegen ist.

1.8 **Widerruf und Rücknahme**

Die Bewilligung der Förderungsmittel kann bei Verstößen gegen Regelungen dieses Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden. Einen Widerruf oder eine Rücknahme von Förderungsmitteln behält sich das Innenministerium insbesondere vor, wenn:

- die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ganz oder teilweise aufgegeben wird,
- die zügige Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nicht mehr gewährleistet erscheint,
- sie für den weiteren Fortgang der städtebaulichen Gesamtmaßnahme voraussichtlich nicht mehr benötigt werden,
- die Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet werden,
- die Bindungsfristen nicht eingehalten werden,
- kommunale Eigenmittel nicht in ausreichender Höhe bereitgestellt worden sind,
- diesem Bescheid unrichtige oder unvollständige Angaben zu Grunde liegen,
- die Stadt/Gemeinde die ihr mit diesem Zuwendungsbescheid bewilligten Förderungsmittel innerhalb der festgesetzten Frist nicht in Anspruch nehmen kann, insbesondere weil:
 - die Stadt/Gemeinde nicht in der Lage ist, ihren Eigenanteil an der Gemeinschaftsfinanzierung aufzubringen und nicht die Möglichkeit einer Vorfinanzierung besteht,
 - die Kosten durch andere Einnahmen aus dem städtebaulichen Sondervermögen gedeckt werden können,
 - die erwarteten Ausgaben niedriger sind oder erst später anfallen,
 - die Ausgaben durch andere Finanzierungsträger gedeckt werden,
 - die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nicht erfolgen kann.

Hinsichtlich der Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung finden VV-K Nr. 8 zu § 44 LHO sowie §§ 116, 117, 117 a LVwG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.9 **Sonstige Hinweise**

Bei Weitergabe von Förderungsmitteln als Zuschuss empfehlen wir den Zuschussempfänger darauf hinzuweisen, dass der Zuschuss umsatzsteuerpflichtig sein kann. Es obliegt dem Zuschussempfänger sich darüber zu informieren, ob der gewährte Zuschuss der Umsatzsteuer unterliegt. Der Zuschussempfänger hat sich im Zweifel an einen steuerlichen Berater oder das zuständige Finanzamt zu wenden.

2. Gebührenbescheid

Die Investitionsbank ist in Anwendung von § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.06.2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schl.-Holst. 2011 Nr. 11 Seite 176) berechtigt, für die Bewilligung der gewährten Förderungsmittel eine Verwaltungsgebühr von 2,07 v. H. des an die Stadt/Gemeinde bewilligten Förderungsbetrages zu erheben.

Auf dieser Grundlage werden Ihnen gegenüber die Verwaltungsgebühren für die Erteilung des Zuwendungsbescheides zu 1. wie folgt festgesetzt:

Für die Teilbeträge
zu 1.2 a)

bis 31.10.2011 bis zu	10.000,00 EUR
Verwaltungsgebühr	207,00 EUR
ab 01.01.2012 bis 31.10.2012 bis zu	50.000,00 EUR
Verwaltungsgebühr	1.035,00 EUR
ab 01.01.2013 bis 31.10.2013 bis zu	70.000,00 EUR
Verwaltungsgebühr	1.449,00 EUR
ab 01.01.2014 bis 31.10.2014 bis zu	70.000,00 EUR
Verwaltungsgebühr	1.449,00 EUR
ab 01.01.2015 bis 31.10.2015 bis zu	50.000,00 EUR
Verwaltungsgebühr	1.035,00 EUR

zu 1.2 b)

bis 31.10.2011 bis zu	40.000,00 EUR
Verwaltungsgebühr	828,00 EUR
ab 01.01.2012 bis 31.10.2012 bis zu	20.000,00 EUR
Verwaltungsgebühr	414,00 EUR
ab 01.01.2013 bis 31.10.2013 bis zu	70.000,00 EUR
Verwaltungsgebühr	1.449,00 EUR
ab 01.01.2014 bis 31.10.2014 bis zu	70.000,00 EUR
Verwaltungsgebühr	1.449,00 EUR
ab 01.01.2015 bis 31.10.2015 bis zu	50.000,00 EUR
Verwaltungsgebühr	1.035,00 EUR

Die festgesetzten Verwaltungsgebühren zu 1.2 a) und 1.2 b) sind von Ihnen spätestens vor Anforderung der jeweiligen Teilbeträge kostenfrei auf unser Konto 510 00 570 bei der HSH Nordbank AG (BLZ: 210 500 00) zum Verwendungszweck: Verw.geb. Ratzeburg Kleinere Städte und Gemeinden "Zukunftssicherung Daseinsvorsorge" zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

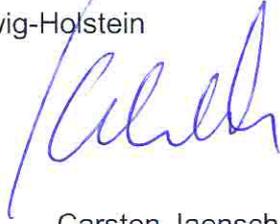
Gegen diese Bescheide können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Zugang des Bescheides ab, bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31 in 24103 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Schleswig-Holstein



Norman Diehl



Carsten Jaensch

Anlage:

Rechtsbehelfsverzicht

Investitionsbank Schleswig-Holstein
521002 Städtebauförderung
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

Rechtsbehelfsverzicht

(Ort und Datum)

(Zuwendungsempfängerin – Stadt/Gemeinde)

Städtebauförderungsprogramm: Sanierung und Entwicklung*
Soziale Stadt*
Stadtumbau West*
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren*
Städtebaulicher Denkmalschutz*
Kleinere Städte und Gemeinden*

Gesamtmaßnahme: _____

Bescheid vom _____, Az.: _____

Wir erklären hiermit, dass wir mit dem Inhalt des o.a. Zuwendungsbescheides einverstanden sind und verzichten unwiderruflich auf die Einlegung des Rechtsbehelfs.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

*nicht zutreffendes bitte streichen